Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 21 (1947)

Artikel: Aus der Gerichtsbarkeit über die Reuss

Autor: Müller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Terichtsbarkeit über die Reuß.

Dr. Hans Müller, Wohlen.

Im Jahre 1800 hat die aargauische Regierung diejenige Luzerns ersucht, ihr die Abschriften derjenigen gegenseitigen Verhandlungen und Akten zu übermitteln, welche zwischen den Kantonen Zürich, Luzern und Zug — als mit der Gerichtsbarkeit über die Reuß gemeinsam beauftragt — von Zeit zu Zeit stattgefunden hätten und abgefaßt worden seien. Luzern hat das am 21. Februar 1810 bereitwilligst getan in einem Aktenband, der betitelt ist: «Akten über die Polizei-Jurisdiktion des Reußflusses». Daraus ergibt sich, daß die drei oben erwähnten Kantone, denen das Polizeirecht über die Reuß zukam, in früheren Zeiten, gewöhnlich im Spätjahr jeden Jahres, eine gemeinsame Beschauung der Reuß von der Brücke bei Gisikon abwärts auf verabredeten Tag durch eigene Ratsdeputierte vorgenommen haben. Die bei diesem Anlaß nötig erfundenen Anordnungen wurden gemeinsam beraten, verabredet und auf Ratifikation der hohen Kommittenten beschlossen. Später wurden solche Augenscheine gewöhnlich bis auf eingetretene Notwendigkeit eingeschränkt. Im Laufe der Jahrhunderte mußten eine Reihe von Streitigkeiten über Dammarbeiten und «Vergrädung des Reußflusses», insbesondere im Gebiet der Gemeinden Maschwanden, Merenschwand, Ottenbach, Lunnern, Rickenbach, Birri und Aristau geschlichtet werden. Folgende Akten mögen einen Einblick in die dabei zu erörternden Fragen geben:

> «Conferenz-Abscheidt zu Ottenbach de Anno 1734 — 2. Marty zwüschen Lobl. Ohrten Zürich, Lucern und Zug.¹)

Namen der Heren Ehren Gesandten:

Zürich: Herr Sekelmeister Friess

Herr Zunftmeister und Sillher Fuessli

¹⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4328. X.

Lucern: Junker Rathsher und Landvogt Hartmann

Junker Raths- und Reuss-Her Krauss

Zug: Hr.: Rathsher Muoss

Hr.: Rathsher Sydler

Diejenigen Klägden, so die Ehrsaml. Ober-Frey-Aemtischen Gemeinden Birri und Aristau wider eine Ehrsame Gemeind Ottenbach Zürich Gebieths wegen Wuhrungen an der Reuss und Ihr seiths daher besorgenden Gefahr und Schaden geführed und derethalben Sie die zeithero verschidelich bey denen Lobl. Ständen Zürich und Luzern sich angemeldet: haben gegenwärtige Conferenz und Augenschein verursachet. Bey welchem wir nach unser allseithig glüklichen Ankunft zu Ottenbach

I.

Beforderest Namens unserer gnädigen Herren und Oberen unter und gegen einanderen das gewohnte Fründt Eydtge. Gruss Compliment abgeleget. So dann

2.

Nach Eröffnung der Ursachen unserer Zusammenkonft und der beyden streitigen Theilen verlangen Uns an den Ort des Stoss selber begeben; Allwo Uns gezeigt worden aller Nächst unden an dem Dorf Ottenbach Zürich Gebieths einen Kling oder Grien so die Reuss seit etwann zwey Jahren daselbst angeleget und welches die Würkung mitgeführet, dass dadurch der Gewalt des Wassers auf die andere Seithen Luzerner Gebieths getrieben worden, solches allda eine zimmliche Krümbe oder Ellenbogen verursachet und eingefressen, so dass wo solchem nit mit erforderlichem Ernst gewehret würde, vill grösserer Schaden zu befahren. Dahero auch, wie Uns weiter gezeiget worden, eine Ehrsame Gemeind Ottenbach etwas besser obenher auf dem Luzernschen territorio vor einem Jahr ein grosses Schupfwuhr angelegt, in der Absicht, mitlest selbigem den Anlauf der Reuss auf vorbemeldte Kling oder Grien zu treiben und solches wegzuspühlen, welches Schupfwuhr aber durch die Gewalt des Wassers um etwas beschädiget, gekrümmt und lugg gemachet worden, so dass hierdurch der sonst darvon erwarthete und zum Theil anfangs verspührte gute Effekt underbliben, mithin die Reuss ihren Lauf je lenger je stärker

auf die Luzernischen Seithen genommen, vorgemeldte Krümbe vergrösseret und denen nechst darhinter anstossenden Gemeinden Birri und Aristau die sorgfältigen Gedanken beygebracht, daß sofehrn nit schleunig gewehret würde, das Wasser allda einen Ausbruch nemmen mit dem nechst darbey sich befindenden Birri-Bach sich vereinigen, sodann folglich Ihnen einen unwiderbringlichen Schaden verursachen dörfte.

3.

Nachdem Wir nun obiges alles zu beyden Seithen der Reuss in genauen Augenschein genommen und was die beyden streitigen Theile darbey anzumerken durch Ihre Procuratores Uns vorstellen lassen, weitläufig vernohmen auch darüberhin wiederum nacher Ottenbach Uns verfüget, haben die Ehrsamen Gemeinden Birri und Aristau zu rechtlichem Entscheid vorgetragen, weilen die zu beyden Seithen der Reuss an quästionirenden Ohrten anstossende Güther der Gemeind oder Particularen zu Ottenbach eigenthümlich zugehörend mithin aber verhoffentlich am Tag lige, dass wegen zu besorgenden grossen Schadens der vorgewissenen Krümbe vorgebauwet, und der Reuss ein grader Lauff gegeben werden müsse; so werde die Gemeind Ottenbach angehalten werden, solches von nun an zu bewerkstelligen. Vorwider aber eine Ehrsame Gemeind Ottenbach zum Rechten gesetzt, dass sie gleich von Anfang an obvordeute Kling auf Ihre Seithen geworffen worden, alles möglichste gethan selbige wegzuspühlen und eben zu dem End mit grosser Müh und Kosten das vorermeldte Schupfwuhr verfertiget auch bereiths darvon einen solch guten Effekt verspühret dass nicht zu zweiflen trann sei dass, was davon beschädiget worden wider ergäntzen dardurch disere Kling bäldest föllig werde weggenommen werden; welche Würkung die Gemeinden Birri und Aristau um so ehender ohne einige Gefahr abwarten können, als ihre Güter von der mehr angeregten Krümbe annoch zimmlich entfehrnet und es annoch zu erst ville der Gemeind und Particularen zu Ottenbach gehörige schönne und erträgliche Güter kosten müsste, welche Sie gewüsslich nicht in Wind schlagen wurden, wann solch grosse von dem Gegentheil vorgebende Gefahr obhanden wäre; dahero Sie nicht vermuthen dass man Ihnen bey dem an Tag ligenden Ihrseitigen Unvermögen und westen selbt leidenden grossen Schaden für einmahl etwas mehreres auflegen werde. Beyderseiths mit mehrerem

Worüberhin Wir in Erdaurung der Sachen Bewantnus einmüthig reflectiert dass es schwehr falle in Sachen von solcher Natur, da der Ausschlag allen forzukehrenden Mitlen eben gar ungewuss, mit Recht abzusprechen anbey aber auch ehe und bevor Wir so weit schreiten könnten, annoch eint und andere unparteysche nach Richt und Undersuchung nöthig wäre; folglichen besser seye zu trachten die Sachen under denen streitenden beyden Theilen in Güte zu vergleichen; haben dahero ein solches Ihnen beyzubringen Uns bemühet, und

5.

da solches mit behörigen Forstellungen geschehen Wir aber Unserseiths reiflichen erdauret der Sachen Bewantnus und worin etwann die möglichste Sicherheit zu Abwendung gegenwärtig und könftiger Gefahr und Schaden zu suchen seyn möchte, hierauf einmüthig hier nachfolgende Disposition under Uns beabredet, und zu Nuze Herren und Obern beliebender ratification gestellet:

beforderst dass eine Ehrsame Gemeind Ottenbach schuldig und verbunden seyn solle, das quaestionierende Schupfwuhr ohne Anstand in Ihren eigenen Kosten widerum zu verbessern und selbiges gegen den zurichtenden neuen Graben jedoch für einmahl also zuziehen dass die Schiffahrt dardurch nicht gehinderet werde, dennoch aber so sollen die Ehrsamen Gemeinden Ottenbach an einem und Birri und Aristau am andern Theil von nun an ohne einigen Zeitverlust und zwahren mit Anschaffung gleich viller Mannschaft von jedem der beyden Theilen, durch die undenher dem obvernamtl. Schupfwuhr auf Seithen Ottenbach sich befindende Kling und zwohren gegen dem festen Land aber nich über dasselbe, einanderen helfen machen und durchgraben, einen Graben welcher in seiner Mündung 3 Klafter und bey dem Auslauf 4 Klafter alles ungefehr weit seye und in welchen obverdeutermassen der Lauf der Reuß hineingeleitet, folglich mitelst diser Arbeith die schon angeregte Kling verhoffentlich bäldest weggespühlt werden möge, und damit

drittens diseres Werk in behöriger Ordnung und in gebührend freundnachbarlicher Einigkeit und Wohlverständnus zu stand gebracht werde, so ist denen dermahlen die Oberen Freyen-Aembter und Herrschaft Knonau Regierenden Herren Landtvögten aufgetragen worden, dass sie gemeinsamlich nicht allein vorbeschribenen neuen Graben absteken lassend, sondern auch über die ganze Verfertigung eine gute Aufsicht haltend, worzu Ihnen der Panner-Meister und Sekelmeister die Keuschen zu Merischwanden an Handgegeben sind, zu mahlen auch denen Interessirten Ehrsamen Gemeinden in allweg mit Rath und That absonderlich aber bey denen benachbahrten mit ihrem Ansehen so trostlich beystehend, dass durch disere die Ersteren in diesem kostbahren und mühsamen Werk mit freygebiger Darstrekung etwas Holtzes auch mit freund nachbahrlicher Frohnarbeit subleviert und ergetzet werden.

Viertens die Kösten betreffende sollen die von Ottenbach einer und die von Birri und Aristau anderseiths, jedertheil seine eigene bis anhin aufgeloffne Umkösten an sich selbsten haben, diejenige aber so über gegenwärtig oberkeitlichen Augenschein ergangen sollen in zwey gleiche Theile vertheilet und der einte von der Gemeind Ottenbach, der andere aber von denen Gemeinden Birri und Aristau abgeführet und bezahlt werden.

6.

Damit nun bey der Bewerkstelligung obigessen es desto minder Schwirrigkeiten abgeben, so ist Morndes darauf von vorernamdten beyden Herren Landtvögten der angeordnete Graben durch die quaestionirenden Kling nach Anleitung disern Projects ordentlich abgestekt und durch Einschlagung der erforderlichen Schwirren gegen dem festen Land würklich ausgemessen worden.»

Ein weiteres Aktenstück enthält den «Bericht einer Augenscheins-Commission des Standes Luzern über ein streitiges Wuhr bey Merenschwand gegen die Gemeinde Lunnern hin, Kantons Zürich»²). Er wurde am 1. September 1796 von den Reuß- und Banner-Herren erstattet:

«Nachdemme U. Hl. und Obern gefallen wollen, denen Hochgeachten Hochwohlgebornen Herren, Benamtlichen tit Herren Reussherren Rudolf Dietrich Meyer zu Schauensee und Titl. Herren Bannerherren Franz Plazi Schumacher, beyden des Inneren Raths den gnädigen Auftrag zu machen, sich wegen einem zwischen dem Amt Merenschwand einer und Lunnern Zürchergebieths andrerseits, in Betreff eines in der Reuss von letzterem Ort angebrachten und von Meren-

²⁾ Staatsarchiv Aarau. Akten 4328. XI.

schwand streitig gemachten Wuhrs, obwaltenden Zwist, mit Zuzug beyder obrigkeitlichen Werkmeistern, benamtlich Meister Josef Ritter und Meister Niklas Burtscher und dem Feldmesser Josef Hess an Ort und Stelle zu begeben und den in diesem Fall höchst nöthigen Augenschein einzunehmen, so haben wolernamte Herren sich mit gemeldten Ihren Untergeordneten zufolge Hohem Auftrag an Ort und Stelle sich verfüget und nachdemme alles wohl ins Aug genohmen und erwogen worden, U. Hl. und Oberen folgenden Rapport zu machen sich schuldig gefunden.

Nemlichen, dass von U. Hl und Obern ohnmöglich gestattet und zugegeben werden könne, dass die quaestionierliche durch einen vormahligen starken Ueberlauf des Wassers in der Reuss verursachte Giessen wieder aufgethan werden dörfte, sonder dass nützlicher seyn würde, wann solche im Gegentheil oben und unter der Insel mit einer Plegge noch mehr und besser verfestiget wurde, damit das Wasser bey einem nochmaligen Ueberlauf nicht wieder durchdringen kann und durch solches die rechtmässige Breite der Reuss und derselben richtigen geraden Lauf erzweket wurde.

Ferner, da die Gemeinde Lunnern auf Ihrer Seiten Pleggenen mit einem Schupfwuhr, so dass Wasser vollkommen auf die gemelte Giessen zu schaltet, wirklich schon angebracht, ist nicht viel von Seiten U. Hl. und Obern darwieder einzuwenden, aussert, dass der ausserste Schlenggen daran, oder das Schupfwuhr wieder abgethan werden sollte, weil, wann solches bleiben und nicht abgethan wurde, zu beförchten wäre, dass das Wasser auf die Seiten von Merenschwand dringen und also den ganzen Lauf und Lage der Reuss zu grösstem der Merenschwander Schaden verändern müsste, also das gemelte Schupfwuhr ohne besondere Schwierigkeit abzuthun wäre, da ohne hin solche von beyden Hohen Ständen Zürich und Luzern verbothen seyen.

Vice Kriegs-Rathsschreiber: Signé / Franz Xaver Felber, Kanzlist.»